

b) bei Personen, welche Waren der angebotenen Art in ihrem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe verwenden, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen oder im Freien,

c) bei jedermann, und zwar sowohl in den Geschäftsräumen als auch in den Privatwohnungen und im Freien, sofern es sich handelt um

Druck- und sonstige Schriften erlaubten Inhalts und Bildwerke, Traubenwein (einschließlich Schaumwein), Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation, Nähmaschinen, überwebte Holztonleaus.

3. Der Karteninhaber darf nur Proben und Muster, nicht die Ware selbst mit sich führen.

Eine Ausnahme ist gestattet für das Feilbieten

a) von Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterien, Schmuckwaren durch die Fabrikanten und Großhändler inländischer Betriebe und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten,

b) von Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen durch Inländer, die Großhändler und deren Reisende sowie durch Handlungsagenten

an Wiederverkäufer, wenn der Verkauf im Stück üblich ist.

Zu B.

1. Das Aufkaufen darf nur erfolgen:

a) bei Kaufleuten oder

b) in offenen Verkaufsstellen oder

c) bei Personen, welche die aufzukaufende Ware produzieren (Fabrikanten, Handwerker, Landwirte).

2. Der Karteninhaber darf die aufgekaufte Ware nur zur Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen.

Auf die Beachtung der Ortsbestimmungen (Sonntagsruhe, Ladenschluß usw.) wird besonders hingewiesen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gültig im Gebiete des Deutschen Reiches



Auf das Jahr

19 30.

Nr. der Karte

11

Legitimationkarte

für inländische Kaufleute, Handlungsreisende und Handlungsagenten

(§§ 44, 44a Abs. 1 bis 5 der Reichsgewerbeordnung)

Daß der Inhaber

Herr/Frau *Friedr. Gindwein*

die durch das Lichtbild und die Beschreibung dargestellte Person ist, wird beglaubigt.

Friedrich Gindwein, den *18. I.* 19*30.*
Gl. Gindwein



Eine Verwaltungsgebühr von *5* R.M ist erhoben worden

Raum für das Lichtbild
des Inhabers

Dienststempel

Bezeichnung der Person
des Inhabers

Alter: 22.8.11 Haar: mittel Augen: braun

Gestalt: mittel

Staatsangehörigkeit: Preussen

Geburtsort und Kreis: Aslar, Wehlau

Besondere Kennzeichen: /

Unterschrift: Jakob Lindemann

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber dieser Karte

besteht in der Person des Inhabers
Jakob Lindemann in Wehlau
(Marschallstrasse) gebürtig in
auf Wasser zu Wehlau.

Zur Beachtung

Diese Legitimationskarte gilt nur für den Inhaber eines inländischen stehenden Gewerbebetriebs, für in Sein zu Diensten stehende Reisende und für Handlungsagenten. Sie muß während der Ausübung der Reisetätigkeit mitgeführt und auf obrigkeitliches Verlangen vorgezeigt werden. Sie ist nicht übertragbar.

Diese Karte berechtigt den Inhaber, für die Zwecke dieses Gewerbebetriebs:

Im Inlande: A. Bestellungen auf Waren zu suchen,
B. Waren aufzukaufen.

Zu A.

1. Auf vorherige Aufforderung kann der Karteninhaber bei jedermann Bestellungen auffuchen;
2. ohne Aufforderung darf er Bestellungen auffuchen
a) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen,